



T A G E S O R D N U N G

37. Sitzung des Hauptausschusses - Haushaltsberatung

Termin: Dienstag, 08.09.2020, 16:30 Uhr

Ort: Strandhotel - MARITIM, Trelleborgallee 2, Travemünde

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.08.2020	
2.2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.07.2020	
3.	Beschlussvorlagen	
3.1.	Haushalt 2021	VO/2020/09154
	<i>Beratung des konsumtiven Haushaltes</i>	
3.2.	Haushaltsplan der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck für das Haushaltsjahr 2021	VO/2020/09072
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.3.	Haushaltsplanung der Stiftung Haus der Jugend für das Haushaltsjahr 2021	VO/2020/09106
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.4.	Haushaltsplan der Stiftung "Lübecker Altstadt" für das Haushaltsjahr 2021	VO/2020/09175
3.5.	Haushaltspläne der Stiftungen HGH-JJK-WS-KOD-LW-VT für das Haushaltsjahr 2021	VO/2020/09092
3.6.	Wirtschaftsplan 2021 der städtischen SeniorInnenEinrichtungen (SIE)	VO/2020/09140

3.7.	Feststellung des Rechnungsergebnisses der SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck für das Jahr 2019	VO/2020/09171
3.8.	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck vom 09.12.2014	VO/2020/09090
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.9.	Beteiligung am Projektauftrag zum Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus": Neugestaltung der Beckergrube	VO/2020/09143
	<i>zurückgestellt am 25.08.2020</i>	
3.10.	Skandinavienkai, LED-Beleuchtung, Ersatz von drei Hochmasten	VO/2020/09012
4.	Berichte	
4.1.	2. Zwischenbericht 2020 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan der Hansestadt Lübeck	VO/2020/09222
5.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
5.1.	Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Landesverordnung zum Badeverbot in der Trave aus dem Jahr 1978	VO/2020/09066
5.1.1.	Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Landesverordnung zum Badeverbot in der Trave aus dem Jahr 1978	VO/2020/09066-01
5.2.	Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth: Zugangsbeschränkung Clemensstraße und Drehbrückenplatz	VO/2020/09123
5.2.1.	Antwort auf Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth: Zugangsbeschränkung Clemensstraße und Drehbrückenplatz	
	<i>Vorlage wird nachgereicht</i>	
5.3.	Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Einnahmen aus Ablösebeiträgen erforderlicher Stellplätze	VO/2020/08991
5.3.1.	Antwort auf die Anfrage des AM Detlev Stolzenberg	VO/2020/09198

	betr. Einnahmen aus Ablösebeiträgen erforderlicher Stellplätze	
5.4.	Anfrage von AM Oliver Prieur (CDU): Umsetzungsstand Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2020	VO/2020/09241
	<i>zurückgestellt in der Sitzung am 25.08.2020 - Beantwortung wurde im Rahmen der Haushaltsberatung zugesagt</i>	
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.	Gleichstellung	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses nichtöffentlich beraten werden:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.08.2020	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
13.	Berichte	
13.1.	Quartalsbericht II/2020 der städtischen Gesellschaften und Betriebe	VO/2020/09170
13.2.	Vergabemitteilungen über bereits erteilte Aufträge mit Architekten, Ingenieuren und Sachverständigen im Wert ab 5.000,- Euro netto	VO/2020/09220
13.3.	Vergabemitteilungen über bereits erteilte Aufträge im Wert ab 10.000,- Euro netto	VO/2020/09221
14.	Beschlussvorlagen	

14.1.	Vergabe über die Erarbeitung eines LNG-Bunkerhandbuchs für den Port of Lübeck	VO/2020/09080
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

37. Sitzung des Hauptausschusses - Haushaltsberatung

Sitzungstermin: Dienstag, 08.09.2020, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Strandhotel - MARITIM, Trelleborgallee 2, Travemünde

Öffentlicher Teil:

5.5.	AM Oliver Prieur (CDU): Anfrage zu VO/2020/09090 - 2.Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck vom 09.12.2014	VO/2020/09283
5.6.	Anfrage des AM Thomas Rathcke (FDP) zur Höhe der nicht anzeigepflichtigen Haushaltsmittel	VO/2020/09294
5.7.	Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Defizite und Entgeltsteigerungen der städtischen SeniorInneneinrichtungen (SIE)	VO/2020/09298



► **Nr. VO/2020/09154**
öffentlich

Lübeck, 05.08.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Manfred Uhlig (E-Mail: manfred.uhlig@luebeck.de Telefon: 122 - 2010)

Haushalt 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
09.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der **Produkthaushaltsplan** bestehend aus

dem Vorbericht	Anlage 1
je Produkt aus der Produkthaushaltsseite, dem Ergebnis- und Finanzplan	Anlage 2
dem Stellenplan sowie	Anlage 3
dem Beteiligungsbericht	Anlage 4

wird beschlossen.
2. Die den Haushaltsanmeldungen zugrunde liegenden Maßnahmen aus den städtischen Budgetübersichten werden zur Kenntnis genommen. Anlage 5
 Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die u.a. in dem Haushalt 2021 vorgesehenen Aufwendungskürzungen und damit verbundenen Minderauszahlungen bzw. die Ertragssteigerungen und die damit verbundenen Mehreinzahlungen zu realisieren.
3. Ergänzend werden die Fortsetzung der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung gemäß Haushaltsbegleitbeschluss 2019 aus dem mit dem Land Schleswig-Holstein geschlossenen Konsolidierungsvertrag Anlage 6
 wie auch die Durchführungsbestimmungen zum Haushalt 2021 Anlage 7 beschlossen.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, bis zu einem Betrag von 180 Mio. EUR Kassenkredite mit einer Laufzeit über das Haushaltsjahr hinaus aufzunehmen. Die maximale Laufzeit dieser Kassenkredite ist auf das Ende der mittelfristigen Finanzplanung zu begrenzen.
5. Der Beschluss der Bürgerschaft vom 24.11.2016, VO/2016/04224 Ziffer 11, wird aufgehoben. Statt der seinerzeit beschlossenen Bereitstellung digitaler Haushaltsdaten im Format CSV wird der Interaktive Haushalt weiter genutzt und laufend aktualisiert.
6. Gemäß § 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung (gleichlautend nach § 79 Abs. 1 in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung der Gemeindeordnung) wird nach Beschluss der

Bürgerschaft vom und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende **Haushaltssatzung** erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	902.383.000	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	927.860.000	EUR
	einen Jahresüberschuss von		
	einen Jahres fehlbetrag von	25.477.000	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	867.110.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	881.006.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	119.211.600	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	259.005.200	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	69.860.600	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	55.483.000	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	395.000.000	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3.861,236	

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 in der seit dem 01.01.2021 geltenden Fassung der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 250.000 EUR. Die Genehmigung der Bürgerschaft gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Bürgerschaft mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten. Mit Ausnahme der Eilentscheidungen des Bürgermeisters nach § 65 Abs. 4 GO ist bei einer beabsichtigten Verwendung von Budgetmitteln als Deckung für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Fachausschusses auch eine vorbereitende Beratung im abgebenden Fachausschuss und im Falle widersprechender Empfehlungen der beteiligten Fachausschüsse das koordinierende Votum des Hauptausschusses einzuholen.

§ 5

Der Gesamtbetrag für max. abzuschließende Zinsderivate wird für das Jahr 2021 auf 50 Mio. EUR festgesetzt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

(Ende des Satzungstextes)

Stellenplan

Der Stellenplan 2020 (3.714,633 Planstellen) wird zu dem Haushaltsjahr 2021 um die sich aus der Anlage 3 ergebenden Stellenplanänderungen (Veränderungsliste) ergänzt und in der sich daraus ergebenden Fassung als **Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021** festgesetzt: **3.861,236 Planstellen.**

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Fachbereiche 1-5, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften	lt. Haushaltsplan einschl. Anlagen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

 Ja
 Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

 neu
 freiwillig

<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch: § 95 GO

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Beschlusspunkt 6, Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung: Allgemeiner Überblick

Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Lübecker Bürgerschaft ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu bewirtschaften. Die Verwaltung hat die Ansätze nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant mit dem Ziel der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Vorschriften gemäß §§ 77 ff. in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung der Gemeindeordnung, die den Vorschriften für die Doppik nach der aktuell geltenden Fassung der Gemeindeordnung – §§ 95 ff. - im Wesentlichen entsprechenden, sind zu beachten.

Der Haushaltsplan gliedert sich in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne. Der Stellenplan für die Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten ist Teil des Haushaltsplanes, ebenso wie der Beteiligungsbericht und der Vorbericht.

Für die Planung 2021 liegt der Jahresabschluss 2019 als konkrete Planungsgrundlage vor. Das Jahr 2019 wurde mit einem Überschuss von 48,6 Mio. EUR abgeschlossen. Im ersten Quartal 2020 erreicht die Corona-Pandemie auch Deutschland mit erheblichen Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben und hier relevant auch auf den kommunalen Haushalt.

Nachdem in 2020 die Wirtschaft auch im Bereich der Hansestadt Lübeck Einbußen erfahren hat, und viele kommunale Leistungen zeitweise nicht angeboten werden konnten, entspannt sich im zweiten Halbjahr 2020 die Lage und lässt eine realistische Planung für 2021 möglich werden. Bei Vorlage der Eckwerteverfügung VO/2020/08770 Anfang März 2020 konnte noch mit einem ausgeglichenen Haushalt für 2021 geplant werden, jedoch ließen die Auswertungen der Mai-Steuerschätzungen dieses nicht mehr möglich werden. Die nun vorliegende Planung 2021 geht im Ertragsteil von geminderten Einnahmen aus, sowohl bei den Gewerbesteuern, als auch beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und dem Kommunalen Finanzausgleich. Dem stehen gestiegene Aufwendungen für kommunale Leistungen gegenüber.

Hervorzuheben ist das erweiterte Serviceangebot in weiteren Bürgerservicebüros. Nachdem in 2020 für die Innenstadt neue Räumlichkeiten im Lichthof bezogen werden konnten, plant

die Verwaltung für 2021 die Eröffnung eines neuen Bürgerservicebüros im Stadtteil St. Lorenz gemäß Vorlage VO/2018/05732.

Ausgehend von dem in der Sitzung der Bürgerschaft am 23.5.2019 ausgerufenen Klimanotstand hat die Verwaltung intensiv an erforderlichen Maßnahmen gearbeitet und aktuell einen Bericht VO/2020/08920 zu den Klimaschutzmaßnahmen in Lübeck für das Jahr 2021 vorgelegt. Der hier vorgelegte Haushaltsplan 2021 enthält zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen ein Budget von 500.000 EUR. Darüber hinaus ist in den Budgets unterschiedlicher Bereiche Geld für Maßnahmen zum Klimaschutz vorhanden, meistens dienen diese Maßnahmen primär den jeweiligen Fachzielen und darüber hinaus auch dem Klimaschutz.

Entsprechend des Bürgerschaftsbeschlusses vom 29.3.2019 zu TOP Ö 911 zur VO/2019/07224 nimmt die Hansestadt Lübeck am weiteren Konsolidierungsfonds des Landes Schleswig-Holstein teil. Mit dem Haushaltsbegleitbeschluss 2019 ist bereits ein Paket an prozessbezogenen Konsolidierungsmaßnahmen im Zuge der Digitalisierung der Verwaltung beschlossen worden, die bis 2023 umzusetzen sind. In 2021 sind die Arbeiten an diesen Maßnahmen konsequent fortzusetzen, um das Ziel einer finalen Gesamtumsetzung bis 2023 erreichen zu können.

Mit dem Haushalt 2021 sollen auch weitere notwendige Ressourcen bereitgestellt werden, um die grundlegende prozessuale Neuausrichtung der Verwaltung nachhaltig vorantreiben zu können. Hierzu ist der Bürgerschaft im August ein ergänzender Bericht unter VO/2020/09004 entgegengebracht worden.

Das Maßnahmenpaket – das auch Bestandteil des mit dem Land geschlossenen weiteren Kondivertrages ist - ist in der Anlage 6 nochmals nachrichtlich beigefügt. Der Vertrag mit dem Land Schleswig-Holstein läuft ebenfalls bis 2023.

Trotz positiver Jahresabschlüsse der Vorjahre trüben weiterhin hohe Verbindlichkeiten die städtische Bilanz. Zwar konnten die Kassenkredite weiter gesenkt werden. Zur Sicherstellung der Liquidität ist es jedoch nach wie vor erforderlich, Kassenkredite aufzunehmen. Diese sind grundsätzlich kurzfristiger Natur. Es kann allerdings wirtschaftlich sein, den Bodensatz des Bedarfes an Kassenkrediten nicht kurzfristig, sondern mittelfristig zu finanzieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn das allgemeine Zinsniveau im Haushaltsjahr günstig ist. Auf diese Weise kann das günstige Zinsniveau für den Bodensatz über das Ende des Haushaltsjahres hinaus bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes gesichert werden. Dieser Bodensatzbetrag wird wie im Vorjahr auf 180 Millionen EUR veranschlagt.

Investitionen werden auch in den nächsten Jahren nur mit erheblichen Krediten zu finanzieren sein. Neben der laufenden Unterhaltung des großen städtischen Anlagevermögens sind auch notwendige Sanierungen in allen Teilen der städtischen Infrastruktur nötig.

Neu angegangen wird ab 2021 die Unterbringung der Berufsfeuerwehr. Der Vorlage VO/2020/08899 folgend wird eine gemeinsame kooperative Leitstelle für die städtischen Aufgaben des Rettungsdienstes, des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes sowie die polizeilichen Aufgaben des Landes begründet. Mit einem Neubau der Feuerwache 2 können daneben räumliche Engpässe am Standort der Feuerwache 1 beseitigt werden, indem dort die bislang extern angemietete Notfallsanitätärschule untergebracht sowie 8 befristet nutzbare Arbeitsplätze in Bürocontainern am Standort Feuerwache 1 aufgegeben werden. Die bis zu 40 Mio. EUR betragende Investitionssumme für den Neubau der Feuerwache 2 wird in großen Teilen refinanziert durch Mieteinnahmen des Landes für die Mitnutzung der Leitstellenbüros, sowie durch die Krankenkassen für die Investitionen in den Rettungsdienst an diesem Standort. Für erste Planungen sind 1,5 Mio. EUR in den Investitionsplan 2021 eingestellt, die weiteren Beträge verteilen sich bis in das Jahr 2026.

In Summe bedarf es in 2021 Kreditaufnahmen von 69,9 Mio. EUR. Der Finanzierungsrahmen zu den Investitionen ist am Ende dieser Vorlage abgebildet. Da die Kreditermächtigung Teil der Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht ist, haben entsprechende Gespräche auch mit Bezug auf das vorgenannte Projekt bereits stattgefunden.

Beratungsverfahren:

Wie im Vorjahr wurde verabredet, auf einzelne Fachausschussberatungen zu verzichten. Die

Gremienbeteiligung erfolgt in den Sitzungen des Hauptausschusses am 8.9. zu den konsumtiven Teilen des Haushaltsplans, und am 9.9.2020 zu den Investitionen.

Neben den Unterlagen für die Beschlussfassung in ALLRIS im erforderlichen amtlichen Format stehen alle Haushaltsdaten einschl. der Investitionen im interaktiven Haushalt webba-siert zur Verfügung.

Finanzierungsrahmen zu den Investitionen:

Ein-/Auszahlungsart	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
EINZAHLUNGEN						
<i>Eigenmittel</i>						
Rückflüsse von Darlehen	477,2	531,1	534,3	539,6	540,7	541,3
Veräußerungserlöse	15.716,9	16.697,4	18.080,8	7.580,8	7.580,8	1.580,8
Beiträge, Sonstige	182,7	0,0	890,0	0,0	0,0	0,0
abzgl. Stellplatzablöse ¹⁾	10,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Eigenmittel zusammen:	16.366,4	17.228,5	19.505,1	8.120,4	8.121,5	2.122,1
<i>Fremdmittel:</i>						
Kreditmittel (ohne Umschuldungen) für: rentierliche Bereiche						
Rettungsdienst	3.213,2	3.377,5	3.473,0	2.721,2	2.267,2	2.523,7
Passat-Hafen / Bark Passat	88,0	532,2	572,5	555,0	470,0	20,0
Märkte	-600,0	0,0	250,0	1.750,0	0,0	0,0
Friedhöfe	319,1	1.546,0	959,0	214,0	164,0	164,0
Hafenbaumaßnahmen	33.367,9	7.595,5	9.283,8	29.123,9	17.835,4	14.361,4
Zwischensumme :	36.388,2	13.051,2	14.538,3	34.364,1	20.736,6	17.069,1
Kredite f. Sonderfinanzierungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstiger Bereich	30.359,6	53.984,3	55.322,3	70.690,8	77.571,0	63.793,8
Kredite Kernhaushalt HLe	66.747,8	67.035,5	69.860,6	105.054,9	98.307,6	80.862,9
Kredite f. städt. Gesellschaften	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kreditmittel zusammen:	66.747,8	67.035,5	69.860,6	105.054,9	98.307,6	80.862,9
Zuweisung./Zusch. f. Investitionen	32.649,0	27.984,1	26.395,1	22.339,8	25.480,2	31.605,2
EINZAHLUNGEN insgesamt:	115.763,2	112.248,1	115.760,8	135.515,1	131.909,3	114.590,2
AUSZAHLUNGEN						
<i>Investitionen</i>						
Rentierliche Bereiche						
Rettungsdienst	3.233,2	3.397,5	3.493,0	2.741,2	2.287,2	2.543,7
Passat-Hafen / Bark Passat	88,0	532,2	572,5	555,0	470,0	20,0
Märkte	250,0	0,0	250,0	1.750,0	0,0	0,0
Friedhöfe	320,1	1.547,0	960,0	215,0	165,0	165,0
Hafenbaumaßnahmen	47.070,0	19.472,6	19.579,0	35.829,8	28.475,0	29.516,0
Zwischensumme:	50.961,3	24.949,3	24.854,5	41.091,0	31.397,2	32.244,7
sonstige Bereiche	64.801,9	87.298,8	90.906,3	94.424,1	100.512,1	82.345,5
Investitionen zusammen:	115.763,2	112.248,1	115.760,8	135.515,1	131.909,3	114.590,2
AUSZAHLUNGEN insgesamt:	115.763,2	112.248,1	115.760,8	135.515,1	131.909,3	114.590,2
Fehlbedarf (-) / Überschuss (+) :	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Hinweise zum Haushaltsjahr 2021 :

1) Ablösebeträge für Stellplätze dürfen gem. Krediterlass bei der Ermittlung der Kreditobergrenze nicht berücksichtigt werden, die rechn. Kreditobergrenze nach Ziffer 2.2 des Runderlasses zu § 95 g GO erhöht sich somit um diesen Anteil.

Anlagen:

- 1 Vorbericht
- 2 Produkthaushaltsplan
- 3 Stellenplan
- 4 Beteiligungsbericht
- 5 Budgetübersichten ohne Interne Leistungsabrechnung
- 6 Konsolidierungsliste
- 7 Durchführungsbestimmungen 2021
- 8 Überprüfung der von der Hansestadt Lübeck erhobenen Gebühren/Entgelte

Bürgermeister Jan Lindenau



► **Nr. VO/2020/09072**
öffentlich

Lübeck, 06.07.2020

Vorlage **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Dimitri Welitschko (E-Mail: dimitri.welitschko@luebeck.de Telefon: 122-4263)

Haushaltsplan der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck für das Haushaltsjahr 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird der Haushaltsplan der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Im Ergebnisplan mit

- einem Gesamtbetrag der Erträge von **2.418.900 €**
- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von **2.418.900 €**
- einem Jahresüberschuss/ Fehlbetrag von **0 €**

im Finanzplan mit

- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von **2.344.500 €**
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von **2.315.800 €**
- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit **500 €**
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzstätigkeit **27.400 €**

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung zur Zustimmung

Ergebnis:	<input type="checkbox"/> mung <input checked="" type="checkbox"/> Zugestimmt
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Nicht betroffen
Die Maßnahme ist:	<input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> freiwillig <input checked="" type="checkbox"/> vorgeschrieben durch: § 98 Abs 2 GO
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja (Anlage 2 und 3)

Begründung:

Die Kulturstiftung Hansestadt Lübeck wird durch den Fachbereich Kultur und Bildung der Hansestadt Lübeck verwaltet. Rechtsgrundlagen sind das Landesverwaltungsgesetz i.d.F. vom 30.01.1992 (GVOBl. Nr 4, S. 63), das Stiftungsgesetz vom 13.07.1972 (GVOBl. S. 123) und die Stiftungssatzung.

Seit dem Haushaltsjahr 1974 ist anstelle der Haushaltssatzung der Beschluss der Gemeindevertretung über einen Haushaltsplan der Stiftungen erforderlich. Die Kulturstiftung Hansestadt Lübeck legt den Haushaltsplan 2021 aus diesem Grunde als Vorlage vor.

Die wesentlichen Leistungen, Ziele, Kennzahlen und Strukturdaten der Kulturstiftung sind Bestandteil der Produkthaushaltsseite der Lübecker Museen (Bereich 4.041, Produkt 251001) im städtischen Haushalt. Dort ist auch der städtische Zuschuss an die Kulturstiftung geordnet und ausgewiesen. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Erläuterungen zu den Haushaltsplänen der Stiftungen im Vorbericht zum Haushaltsplan der Hansestadt Lübeck 2021, Band I, verwiesen.

Anlagen:

Vorbericht zum Haushaltsplan 2021 Kulturstiftung HL
Ergebnisplan 2021 (in EUR) 251002 Kulturstiftung HL
Finanzplan 2021 (in EUR) 251002 Kulturstiftung HL

Senator/in Kathrin Weiher



► Nr. VO/2020/09106
öffentlich

Lübeck, 23.07.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Dana Gladasch (E-Mail: dana.gladasch@luebeck.de Telefon: 122 - 1217)

Haushaltsplanung der Stiftung Haus der Jugend für das Haushaltsjahr 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) wird der Haushaltsplan der Stiftung Haus der Jugend für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	71.900 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.900 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	0 €

Im Finanzplan mit

Einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.400 €
Einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.700 €
Einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

Auf die Ausführung des Haushaltsplanes finden die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck sinngemäß Anwendung.

Die Stiftung Haus der Jugend bezweckt Einrichtungen der Jugendpflege zu schaffen, zu unterhalten und zu fördern.

Der Bereich Jugendarbeit / Jugendamt verwaltet die Stiftung gem. § 5 Stiftungssatzung in der Fassung vom 29. April 1976.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zur Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht erfolgt, weil die Haushaltspläne an sich keine unmittelbare Außenwirkung entfalten und Kinder und Jugendliche daher nicht unmittelbar betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

§ 98 Abs. 2 GO SH

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (siehe Beschlussfassung)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck, Fachbereich Kultur und Bildung, verwaltet die Stiftung Haus der Jugend.

Rechtsgrundlagen sind das Landesverwaltungsgesetz, i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 42), das Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) und die Stiftungssatzung.

Seit dem Haushaltsjahr 1974 ist anstelle einer Haushaltssatzung der Beschluss der Gemeindevertretung über einen Haushaltsplan der Stiftung erforderlich. Der Beschluss umfasst auch den Stellenplan des Haushaltsplans. Der Stiftungshaushalt Haus der Jugend enthält keine Personalkosten, daher ist auch kein Stellenplan aufgeführt.

Anlagen:

Anlage 1 Ergebnisplan 2021 Stiftung Haus der Jugend

Anlage 2 Finanzplan 2021 Stiftung Haus der Jugend

Senatorin Kathrin Weiher



► Nr. VO/2020/09175
öffentlich

Lübeck, 11.08.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.491 - Archäologie und Denkmalpflege

Bearbeitung: Bedrana Özdemir (E-Mail: bedrana.oezdemir@luebeck.de Telefon: 122-4803)

Haushaltsplan der Stiftung "Lübecker Altstadt" für das Haushaltsjahr 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird der Haushaltsplan der Stiftung „Lübecker Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan mit

- einem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.000,- Euro
- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.000,- Euro
- einem Jahresüberschuss von 0,- Euro
- einem Jahresfehlbetrag von 1.000,- Euro

im Finanzplan mit

- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.000,- Euro
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 700,- Euro
- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 0,- Euro
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit 0,- Euro

Auf die Ausführung des Haushaltsplans finden die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck sinngemäß Anwendung.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis:
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmend
Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt“	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:

Nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:
§ 98 Abs. 2 GO

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (siehe Anlagen)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ wird durch die Hansestadt Lübeck verwaltet.

Rechtsgrundlagen sind das Landesverwaltungsgesetz, das Stiftungsgesetz SH und die Stiftungssatzung in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck.

Seit dem Haushaltsjahr 1974 ist anstelle einer Haushaltssatzung der Beschluss der Gemeindevertretung über einen Haushaltsplan der Stiftungen erforderlich. Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ legt den Haushaltsplan 2021 aus diesem Grunde als Vorlage vor.

Anlagen:

Vorbericht, Ergebnisplan, Finanzplan

Senatorin Kathrin Weiher



► **Nr. VO/2020/09092**
öffentlich

Lübeck, 20.07.2020

Vorlage **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Katrin Sinner (E-Mail: katrin.sinner@luebeck.de Telefon: 122-2353)

Haushaltspläne der Stiftungen HGH-JJK-WS-KOD-LW-VT für das Haushaltsjahr 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
14.09.2020	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein werden die Haushaltspläne für das **Haushaltsjahr 2021** wie folgt festgesetzt:

1. für die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.338.800	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.769.200	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	430.400	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.301.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.343.100	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.100	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.500	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1	Stelle

2. für die Stiftung St.-Johannis-Jungfrauenkloster

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	210.800	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	325.600	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	114.800	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	210.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	324.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.300	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1	Stelle

3. für die Westerauer Stiftung

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.500	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.500	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.500	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.500	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

4. für die Stiftung Kriegsopferdank

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	548.600	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	561.900	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	13.300	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	548.100	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	470.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	300	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	113.100	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

5. für die Stiftung Lübecker Wohnstifte

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	149.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	352.500	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	203.300	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	149.100	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	241.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	30.200	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.600	EUR

II.

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

6. für die Stiftung Vereinigte Testamente

I.

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.148.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.267.700	EUR
einen Jahresüberschuss von	0	EUR
einen Jahresfehlbetrag von	119.400	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.148.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.927.400	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.400	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	348.300	EUR

II.

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen
Ergebnis

1.201 Haushalt und Steuerung
Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Belange von Kindern und Jugendlichen sind
nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: § 98 Abs. 2 GO

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (siehe Beschlussvorschlag)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die selbstständigen Stiftungen

Heiligen-Geist-Hospital (*Stiftung des öffentlichen Rechts*)
 St.-Johannis-Jungfrauenkloster (*Stiftung des öffentlichen Rechts*)
 Kriegsoferdank (*Stiftung bürgerlichen Rechts*)
 Lübecker Wohnstifte (*Stiftung bürgerlichen Rechts*)
 Vereinigte Testamente (*Stiftung bürgerlichen Rechts*)
 Westerauer Stiftung (*Stiftung bürgerlichen Rechts*)

werden von der Hansestadt Lübeck -2.280.5 Stiftungsverwaltung- nach den Vorschriften der Gemeindeordnung verwaltet. Grundlegende Rechtsvorschriften bilden darüber hinaus das Landesverwaltungsgesetz (Bekanntmachung vom 02.06.1992, GVOBl. 1992 S.243, 534) in der aktuellen Fassung, das Stiftungsgesetz (Bekanntmachung vom 02.03.2000, GVOBl. 2000 S. 208) in der aktuellen Fassung und die Stiftungssatzungen.

Die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten o.g. Stiftungen stellen Treuhandvermögen dar, d.h. die Stiftungen stehen mit ihrem Vermögen nicht im Eigentum der verwaltenden Gemeinde. Der Grundsatz, dass derartiges Stiftungsvermögen der Gemeinde lediglich treuhänderisch zur Verwaltung übergeben und anvertraut ist, erfordert die Aufstellung besonderer Haushalts- oder Wirtschaftspläne mit getrennter Kassenführung und Rechnungslegung.

Zum Haushaltsjahr 2021 werden die Stiftungshaushalte in „doppischer“ Form zur Beschlussfassung vorgelegt. Gemäß § 58 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik gilt die GemHVO-Doppik für die hier verwalteten Stiftungen sinngemäß. Demnach ist dem Haushaltsplan in Anlehnung an die Haushaltssatzung der Gemeinden ein Vorblatt voranzustellen, auf dem die Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans, die Ein- und Auszahlungen des Finanzplans sowie etwaige Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Kassenkredite und sonstige Bestimmungen festgesetzt werden. Dem Haushaltsplan ist ferner ein Vorbericht beizufügen, in dem dargestellt werden:

- der Stiftungszweck,
- das Stiftungsvermögen,
- Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen im lfd. Haushaltsjahr sowie
- die Entwicklung der Rücklage und der Schulden der Stiftung.

Jede Stiftung unterliegt dem Grundsatz, dass ihr „Grundstockvermögen“ (in der Bilanz auf der Passivseite als Stiftungskapital ausgewiesen) dauerhaft erhalten bleiben sollte. Neben diesem Substanzerhaltungsprinzip kommt den gebildeten Rücklagen besondere Bedeutung zu.

- **Zweckrücklage:** Der zeitnahen Verwendungspflicht für die Mittel ist Genüge getan, wenn nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO eine Rücklage, die sogenannte Zweck- oder Projektrücklage, zur nachhaltigen Zweckerfüllung gebildet wird. Dabei ist erforderlich, dass sich das über die Rücklage zu finanzierende Vorhaben bereits konkretisiert hat. Es handelt sich also nicht um eine freie, allgemein zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gebildete Rücklage, sondern um eine projektgebundene, bezogen etwa auf ein Bauvorhaben, ein Veranstaltungsprogramm oder ein langjähriges Förderprogramm.
- **Freie Rücklage:** Daneben gibt es die Rücklagemöglichkeiten gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO, die so genannte freie Rücklage. Danach kann die Stiftung bis zu ein Drittel ihres Überschusses aus der Vermögensverwaltung in eine Rücklage einstellen. Die Möglichkeit der Bildung einer freien Rücklage sieht das Steuerrecht vor, um die Leistungsfähigkeit der Stiftung sichern zu können. Aus diesem Grund wird diese Rücklage auch Leistungserhaltungsrücklage genannt. Die Bildung freier Leistungserhaltungsrücklagen ist erforderlich, um inflations- und kapitalmarktbedingte Substanzverluste auszugleichen und die Effizienz der Stiftung auch für die Zukunft sicherzustellen.

Zusammenfassende Wertung:

Die von der Hansestadt Lübeck verwalteten Stiftungen leiden seit Jahren – wie nahezu alle bundesdeutschen Stiftungen – an den Folgen der starken Einbrüche bei den Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt.

„Mündelsichere“ Kapitalanlagen lassen nennenswerte Verzinsungen kaum noch zu.

Die Ergebnispläne der Stiftungen weisen – bis auf die der Westerauer Stiftung - Unterschüsse aus.

Ihr Ausgleich wird nach entsprechender Beschlussfassung durch die Bürgerschaft in den jeweiligen Jahresabschlüssen über Entnahmen aus Rücklagen kompensiert.

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital muss seit einer Brandverhütungsschau der Feuerwehr im April 2019 umfangreiche Brandschutzmaßnahmen umsetzen, um den Betrieb des Alten- und Pflegeheimes in allen Gebäudeteilen sicherzustellen. Ein Brandschutzkonzept wurde zwischenzeitlich erstellt und beim Bereich Bauordnung der Hansestadt Lübeck zur Genehmigung eingereicht.

Aus dem Brandschutzkonzept geht hervor, dass umfangreiche brandschutztechnische Sanierungen wie u.a. Erneuerung der Brandmeldeanlage, Sanierung der Sicherheitsbeleuchtung, Sanierung der Elektro-, Lüftungs- und Sanitärinstallation sowie umfangreiche hochbauartige Umplanungen erfolgen müssen.

Ein Architekt sowie technische Ingenieure wurden zu Beginn des Jahres beauftragt, den Sanierungsumfang zu ermitteln. Es muss eine Bestandsanalyse mit anschließender Kostenberechnung und Erstellung einer EW-Bau erfolgen. Diese Analyse kann erst nach Aufhebung des Betretungsverbot des Altenpflegeheimes aufgrund der Corona-Pandemie erfolgen.

Es wird davon auszugehen sein, dass die Gesamtmaßnahme mehrere Millionen Euro kosten wird.

Die Rücklagenbestände der Stiftung werden nicht reichen, um die Maßnahme zu finanzieren. Die auflaufenden Fehlbeträge in den Jahren 2021 ff. müssen vorgetragen werden. Es bleibt abzuwarten, in welcher Größenordnung sich die Gesamtmaßnahme bewegen wird, um Aussagen darüber treffen zu können, wie sich die Finanzierung darstellen lässt. Dieses soll durch einen Nachtragshaushalt 2021 erfolgen.

Obwohl bei keiner Stiftung das jeweilige Stiftungsvermögen entscheidend geschmälert wird, müssen verstärkt die Konsolidierungsbemühungen fortgesetzt werden, um eingetretene Einbußen – insbesondere auf dem Kapitalmarktsektor - zu kompensieren.

Anlagen:

Haushaltspläne der Stiftungen HGH-JJK-WS-KOD-LW-VT für das Haushaltsjahr 2021

Senator Sven Schindler



► **Nr. VO/2020/09140**
öffentlich

Lübeck, 04.08.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.502 - SeniorInnenEinrichtungen

Bearbeitung: Matthias Schröder (E-Mail: matthias.schroeder@aph-luebeck.de Telefon: 6099034)

Wirtschaftsplan 2021 der städtischen SeniorInnenEinrichtungen (SIE)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.09.2020	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Es betragen		
1.1	im Erfolgsplan	€
	die Erträge	27.472.600
	die Aufwendungen	29.302.700
	der Jahresgewinn	0
	der Jahresverlust	-1.830.100
1.2	im Vermögensplan	
	die Einzahlungen auf	763.530
	die Auszahlungen auf	763.530
2.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0
2.1	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0
2.2	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	4.000.000
3.	die Stellenübersicht 2021 nebst Änderungsliste (Anlage 8, 8a, 8b).	

Der Festsetzung des Wirtschaftsplans 2021 der städtischen SeniorInnenEinrichtungen im Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales für das Geschäftsjahr 2021 wird gemäß Anlagen 1-12 im Rahmen der Haushaltssatzung 2021 zugestimmt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen:	Ergebnis:
1.203 - Beteiligungscontrolling	Zustimmung
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

 Ja

 Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen
sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

 neu

 freiwillig

 vorgeschrieben durch:

§§ 77, 97 GO SH

Finanzielle Auswirkungen:

 Ja

Der Jahresfehlbetrag i.H. v. 1.830.100 Euro
wird im Haushalt 2021 geordnet.

 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

 Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Siehe Vorbericht (Anlagen 1 und 2)

Anlagen:

Anlage 1 und 2 – Vorbericht

Anlage 3 bis 12 – Wirtschaftsplan

Senator Sven Schindler



► Nr. VO/2020/09171
öffentlich

Lübeck, 11.08.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.502 - SeniorInnenEinrichtungen

Bearbeitung: Regina Kühl (E-Mail: kuehl@aph-luebeck.de Telefon: 6099035)

Feststellung des Rechnungsergebnisses der SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck für das Jahr 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Vorberatung
01.09.2020	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Der Jahresabschluss der SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck für das Geschäftsjahr 2019 wird mit einer Bilanzsumme von € 3.815.790,44, einem Jahresfehlbetrag von € 3.167.151,45 und einem Bilanzverlust von € 3.151.830,65 festgestellt.
- Der Bilanzverlust 2019 in Höhe von € 3.151.830,65 ist durch die Hansestadt Lübeck auszugleichen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung
1.210 Buchhaltung und Finanzen	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch: GO SH

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (siehe Begründung)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Rechtliche Grundlagen

Die SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck (SIE) sind stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI und werden mit Wirkung vom 01. Januar 1996 als Sondervermögen der Hansestadt Lübeck in analoger Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt. Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 12. Oktober 1995 die diesbezügliche Zustimmung erteilt.

Der Regiebetrieb unterhält mit den stationären Betriebsstätten sowie mit den heimangeschlossenen betreuten Altenwohnungen steuerbegünstigte Zweckbetriebe i.S.d. §§ 66 und 68 AO.

Die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und der Lagebericht unterliegen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Pflegebuchführungsverordnung (PBV), der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) sowie dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG). Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unterliegt den Grundsätzen des § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

Versorgungsauftrag

Die SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck (kurz SIE) unterhalten sieben Betriebsstätten. Es bestehen Versorgungsverträge mit den Pflegekassen auf der Grundlage der §§ 72 und 73 SGB XI. Durch die Einrichtung einer gerontopsychiatrischen Abteilung mit z.Zt. 43 Plätzen in der SIE Am Behnckenhof konnte ab dem 01.05.2005 das Leistungsangebot für Pflegebedürftige mit besonderem Bedarf (BewohnerInnen mit gerontopsychiatrischen Verhaltensauffälligkeiten) erweitert werden. Ein diesbezüglicher Versorgungsvertrag sowie die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung wurde am 15. März 2005 im Rahmen von Vergütungsverhandlungen geschlossen.

Jahresabschluss

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde im Mai und Juni 2020 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG aufgrund der aktuellen Situation überwiegend im Homeoffice und bei Bedarf mit Terminen in den Geschäftsräumen des Regiebetriebes durchgeführt. Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Lagebericht, das Risikofrüherkennungssystem gem. § 91 Abs. 2 AktG sowie die Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Der Wirtschaftsprüfer erteilt folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteile: Wir haben den Jahresabschluss der SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck, Lübeck – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Betriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile: Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.,

Der vollständige Prüfungsbericht kann in der Verwaltung der SeniorInnenEinrichtungen eingesehen werden.

Aktivitäten des Regiebetriebs

Dem Regiebetrieb ist die Bewirtschaftung folgender stationärer Einrichtungen bzw. Dienste mit folgenden Kapazitäten übertragen worden:

Einrichtung	Kapazitäten zum 31.12.2019		
	SIE inkl. KzP	Betreutes Wohnen	Gesamt-Plätze
SIE Dreifelderweg	70	37	107
SIE Prassekstraße	70	24	94
SIE Elswigstraße	72	60	132
SIE Dornbreite	75	84	159
SIE Solmitzstraße	104	123	227
SIE Am Behnckenhof	80	0	80
Gerontopsychiatrischer Bereich	43	0	43
SIE Heiligen-Geist-Hospital	77	0	77
	591	328	919

Leistungs- und Belegungsentwicklung

Aus den Aufzeichnungen des Regiebetriebes ergeben sich unter Vernachlässigung von krankheits- und urlaubsbedingter Abwesenheit folgende Belegungsdaten und Nutzungsgrade für den Berichtszeitraum:

Einrichtung	Pflegetage	Pflegetage	Auslastung
	Ist	Soll	Pflege %
SIE Dreifelderweg	25.039	25.550	98
SIE Prassekstraße	24.744	25.550	97
SIE Elswigstraße	25.830	26.280	98
SIE Dornbreite	27.092	27.375	99
SIE Solmitzstraße	36.494	37.960	96
SIE Am Behnckenhof	26.964	29.200	92
Gerontopsychiatrischer Bereich	14.681	15.695	94
SIE Heiligen-Geist-Hospital	27.494	29.200	96
	222.585	216.168	96

Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2019 schließen die SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck mit einem Jahresfehlbetrag von € 3.167.151,45 ab (§ 8 Abs. 6 EigVO SH).

Zuletzt wurde im Oktober 2019 der Bilanzverlust 2018 in Höhe von € 3.187.069,23 ausgeglichen.

Vermögenslage

Aktiva	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung
	T€	%	T€	%	
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	37,11	0,97	21,8	1	
Geleistete Anzahlungen	0,00	0	5,4	0	
Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	166,92	4,37	194,2	5	
Mieterein- und -umbauten	85,61	2,24	143,6	4	
Bewegliches Sachanlagevermögen	999,97	26,21	833,9	23	
	1.289,61	33,8	1.198,9	33	
			0		
Umlaufvermögen					
Vorräte	118,78	3,11	87,9	2	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.123,68	29,45	1.075,2	29	
			0		
Forderungen an den Träger	1.139,12	29,85	1.196,1	33	
			0		
Forderungen gegen verbunden Unternehmen	0,00	0	0	0	
Sonstige Vermögensgegenstände	11,95	0,31	31,0	1	
Flüssige Mittel	102,79	2,69	63,00	2	
	2.496,32	65,42	2.453,2	67	
			0		
Rechnungsabgrenzungsposten	29,85	0,78	16,6	0	
	3.815,78	100	3.669	100	
Passiva					
Eigenkapital					
Betriebskapital	3.210,31	84,13	3.210,3	87,5	
			0		
Rücklagen nach § 58 AO	315,48	8,27	330,8	9,0	
Bilanzgewinn/ -verlust	-3.151,83	-82,6	-	-86,9	
			3.187,1		
			0		
	373,96	9,8	354,00	9,6	
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital					
Pensionsrückstellungen	1.096,39	28,73	951,6	25,9	

Steuerrückstellungen	3,23	0,08	2,5	0,1
Sonstige Rückstellungen	908,01	23,8	859,2	23,4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	355,70	9,32	275,3	7,5
Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger	56,28	1,47	56,6	1,5
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	26,24	0,69	102,3	2,8
Sonstige Verbindlichkeiten	486,87	12,76	577,2	15,7
	2.932,72	76,86	2.824,70	77,0
Rechnungsabgrenzungsposten	509,10	13,34	490	13,4
	3.815,78	100	3.669	100

Die Eigenkapitalquote ist auf 9,8% (Vj. 9,6%) gestiegen. Das Anlagevermögen wird durch Eigenkapital und die Pensionsrückstellungen gedeckt. Als städtischer Bereich sind die SIE nicht eigenständig rechts- und somit auch nicht insolvenzfähig.

Ertragslage 2019 unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufbereitet und im Vergleich zum Vorjahr dargestellt:

Die betrieblichen Aufwendungen und Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2019	Ist 2018	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Betriebsbereich				
Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen	15.598,25	15.041,5	556,8	3,7
Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	5.459,84	5.685,6	-225,8	-4
Erträge aus Investitionskomponenten	2.806,30	2.961,0	-154,7	-5,2
Umsatzerlöse nach § 277, 1 HGB	669,67	707,4	-37,7	-5,3
Betriebskostenzuschüsse	76,99	101,0	-24	-23,8
Sonstige betriebliche Erträge	323,60	445,3	-121,7	-27,3
Betriebsleistung	24.934,65	24.941,8	-7,1	0
Personalaufwand	-20.152,26	-19.451,1	-701,2	3,6
Materialaufwand	-4.433,23	-4.630,0	196,8	-4,3
Zentrale Dienstleistungen	-143,29	-143,7	0,4	-0,3
Abschreibungen	-271,96	-228,8	-43,2	18,9
Mieten, Pacht, Leasing	-2.321,94	-2.866,3	544,4	-19
Instandhaltungsaufwendungen	-250,51	-236,5	-14	5,9
Abgaben und Versicherungen	-181,29	-160,0	-21,3	13,3
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-316,39	-394,2	77,8	-19,7
	-28.070,87	-28.110,6	39,7	-0,1
Ergebnis des Betriebsbereiches	-3.136,22	-3.168,8	32,6	-1
Investitions- und Finanzierungsbereich				
Zinsertrag	0,52	1,3	-0,8	-61,5
Zinsaufwand	-31,45	-34,8	3,4	-9,8
Ergebnis im Investitions- und Finanzbereich		-33,5	33,5	
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	-3.167,15	-3.202,3	35,1	-1,1
Verlustvortrag	-3.187,07	-1.399,3	-1787,8	127,8
Verlustrückgleich	3.187,07	1.399,3	1787,8	127,8
Verbrauch der Rücklagen	15,35	15,2	0,2	1,3
Einstellung in die Rücklagen	-0,03	0,0	0	0
Bilanzverlust	-3.151,83	-3.187,1	35,3	-1,1

Die Betriebsleistung ist im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben (Veränderung 7 T€ bzw. -0,03), was auf die insgesamt höhere Auslastung zurückzuführen ist. Der Materialaufwand ist ebenfalls konstant geblieben, gesunken sind durch den Wegfall der Schönböckener Str. die Mietaufwendungen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten hauptsächlich Wertberichtigungen zu Forderungen in Höhe von 149 T€ (VJ 282 T€) sowie Schulungs- und Dienstkleidungsaufwand (T€ 51 und T€ 31; VJ T€ 36 und T€ 22).

Vergleich der Planzahlen für das Berichtsjahr mit den Ist-Zahlen

	2019		Veränderung	
	T€ Plan	T€ Ist	T€	%
Pflegeleistungen	23.183	23.864	681	3
Umsatzerlöse nach § 277 HGB	684	670	-14	-2
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	75	77	2	3
Sonstige betriebliche Erträge	191	324	133	70
Zwischenergebnis	24.133	24.935	802	3
Personalaufwand	-18.731	-20.152	-1421	8
Materialaufwand	-3.934	-4.433	-499	13
Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	-124	-143	-19	15
Steuern, Abgaben, Versicherungen	-143	-181	-38	27
Mieten, Pachten, Leasing	-2.625	-2.322	303	-12
Abschreibungen	-237	-272	-35	15
Instandhaltung	-180	-251	-71	39
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-267	-316	-49	18
Zwischenergebnis	-2.108	-3.135	-1.027	49
Zinsergebnis	-34	-32	2	-6
Jahresfehlbetrag	-2.142	-3.167	-1.025	48

Die Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen (einschließlich der Erträge aus Unterkunft, Verpflegung und Betreuung) liegen aufgrund der allgemein höheren Auslastung sowie der Entgelterhöhung zum 01.03.2019 über den Plan-Werten. Der Anstieg bei den sonstigen betrieblichen Erträgen ist auf die Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von T€ 126 zurückzuführen. Die tatsächlichen Aufwendungen liegen über dem Planansatz. Bei den Personalaufwendungen mit der größten absoluten Abweichung ist dies auf die Umsetzung der Pflorgetarifentgeltgruppen zurückzuführen.

Anlagen:

Senator Sven Schindler



► Nr. VO/2020/09090
öffentlich

Lübeck, 20.07.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck vom 09.12.2014

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.09.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck vom 09.12.2014 wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Es handelt sich um eine Satzung, die Kinder u. Jugendliche nur im Ausnahmefall als Grundeigentümer berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

--	--

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja (Anlage 1) |
| <input type="checkbox"/> | Nein |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja – Begründung: |

--

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

siehe Anlage 1.

Anlagen:

Anlage 1: Begründung

Anlage 2: Satzungsentwurf

Senatorin Joanna Hagen



► Nr. VO/2020/09143
öffentlich

Lübeck, 05.08.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Julia Lindfeld (E-Mail: julia.lindfeld@luebeck.de Telefon: 122-6120)

Beteiligung am Projektaufruf zum Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus": Neugestaltung der Beckergrube

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.08.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.08.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.08.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Die Hansestadt Lübeck beteiligt sich am Projektaufruf des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat zum Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ und reicht die Neugestaltung der Beckergrube als Projektvorschlag ein.
- Bei einer Förderzusage wird der kommunale Eigenanteil für den Förderzeitraum 2021 bis 2025 in den Haushalt der Hansestadt Lübeck eingestellt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
5.660 Stadtgrün und Verkehr	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden durch die Beteiligung am Projektaufruf nicht in besonderem Maße berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

--	--

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (siehe Begründung)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein
 Ja – Begründung:

Die Neugestaltung der Beckergrube ist grundsätzlich als Beitrag zur Verkehrswende auf der Altstadt zu begreifen und löst damit positive Auswirkungen auf den Klimaschutz aus. Bei der konkreten Planung und Gestaltung werden Aspekte und Belange von Umwelt- und Klimaschutz sowie der Klimafolgenanpassung berücksichtigt

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--	--

Begründung:

Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“

Das Bundesprogramm zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus wird in 2021 fortgeführt. Mit diesem Programm fördert der Bund größere städtebauliche Projekte, die einen deutlichen Entwicklungsimpuls für die jeweilige Stadt auslösen und zugleich besondere Planungsansätze, baukulturelle bzw. stadtentwicklungspolitische Bezüge sowie Innovationspotenziale aufweisen. Die Hansestadt Lübeck konnte durch eine Förderung des Bundesprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“ bereits die Umgestaltung des Drehbrückenplatzes erfolgreich realisieren.

Eine grundsätzliche Anforderung an solche Projekte sind ein hoher fachlicher Qualitätsanspruch sowie eine besondere städtebauliche Bedeutung und Wahrnehmung. Der Bund stellt dazu ein überdurchschnittliches Fördervolumen bereit, zumal besondere städtebauliche Aufgaben i. d. R. einen hohen Investitionsbedarf auslösen. Dementsprechend beträgt der kommunale Eigenanteil im Rahmen dieses Bundesprogramms grundsätzlich 33 %, bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der Eigenanteil auf 10% reduzieren.

Projektaufruf 2021

Kürzlich hat die Bundesregierung einen Projektaufruf gestartet. Kommunen sind aufgerufen, bis zum 22.10.2020 geeignete Projektvorschläge einzureichen. Die Bundesmittel werden 2021 bewilligt und den Kommunen in fünf Jahresraten (2021 bis 2025) kassenmäßig zur Verfügung gestellt.

Das Auswahlverfahren zur Förderung von städtebaulichen Projekten ist in zwei Phasen untergliedert:

In der 1. Phase reichen die Kommunen sog. Projektskizzen ein. Ein entsprechender kommunalpolitischer Beschluss ist zwingender Bestandteil der Projektskizze. Nach Sichtung und Vorprüfung der Beiträge wird unter Einbindung einer unabhängigen Fachjury eine Auswahl der Förderprojekte getroffen. Diese Auswahl wird im Februar 2021 kommuniziert.

In der 2. Phase werden die zu fördernden Kommunen im März 2021 aufgefordert, entsprechende Zuwendungsanträge für die Förderung der städtebaulichen Projekte zu stellen. Diese Anträge beinhalten Ausgaben-, Finanzierungs-, Ablauf- und Zeitpläne.

Förderkriterien

Für die Auswahl der städtebaulichen Förderprojekte definiert der Bund u. a. folgende Kriterien:

- Nationale/internationale Wahrnehmung und Wirkung des Vorhabens
- überdurchschnittliche städtebauliche Qualität
- besonderer Beitrag zur Baukultur
- Maßnahmen zur Einbeziehung von Bürger:innen
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit
- Innovationspotenzial

Projektvorschlag: Neugestaltung Beckergrube

Die Hansestadt Lübeck beteiligt sich mit einem Projektvorschlag zur Neugestaltung der Beckergrube am o. g. Projektauftrag.

Die Neugestaltung der Beckergrube ist ein Schlüsselprojekt aus dem vorliegenden Rahmenplan Innenstadt, welcher 2019 – als zentraler Baustein von LÜBECK überMORGEN – in einem beispielhaften Beteiligungsprozess erarbeitet und am 29.08.2019 kommunalpolitisch beschlossen wurde (VO/2019/07798). Mit dem Rahmenplan ist eine Strategie für eine zukunftsfähige und integrierte Altstadtentwicklung definiert und es sind konkrete Maßnahmen und Projekte zu dessen Umsetzung benannt. Der Projektvorschlag „Neugestaltung Beckergrube“ ist damit eindeutig prioritärer Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie und entspricht den Fördervoraussetzungen.

Die Beckergrube ist verbindendes Element zwischen den Stadteingängen Holstentor und Burgtor und befindet sich in zentraler Lage auf der Altstadtinsel. In ihrer städtebaulichen Gestaltung und verkehrlichen Funktion, die geprägt sind durch den Wiederaufbau der Nachkriegsjahre, stellt die Beckergrube einen gewissen Kontrast zu den historischen Altstadtbereichen dar und bietet – insb. vor den Herausforderungen zukünftiger Mobilitätsbedürfnisse – großes Entwicklungspotenzial. Im Spannungsfeld von Innenstadtbelebung, Mobilitätswende und Klimaanpassung eröffnet sich an dieser Stelle die Chance zur Stadtreparatur, die – nicht zuletzt aufgrund ihrer Lage im UNESCO-Welterbe und unmittelbaren Nähe zu zahlreichen Denkmälern – eine übergeordnete Wahrnehmung und baukulturelle Bedeutung entfalten könnte.

Aktuell setzt die Hansestadt Lübeck im oberen Teilbereich der Beckergrube das Projekt „Lübeck geht los“ um. Im Rahmen eines Verkehrsversuchs werden eine veränderte Verkehrsführung und die temporäre „Bespielung“ von Freiflächen, die durch eine Reduzierung des Straßenraums auf zwei Fahrspuren ermöglicht wurden, erprobt. Mit den Maßnahmen erfolgen damit bereits gegenwärtig eine spürbare Verbesserung des ÖPNV, Fuß- und Radverkehrs sowie eine Stärkung der anliegenden Gastronomen und Einzelhändler, denen größere Außenbereichsflächen zugesprochen sind. Ebenso ist erkennbar, dass die hinzugewonnenen Freiflächen bei Anliegenden, Verbänden und Initiativen auf Interesse stoßen. Auch Lieferverkehre, Taxis und sonstige Anliegende profitieren durch stau- und stressfreie Wege vom Ausschluss des Durchgangsverkehrs (Verkehre ohne Ziele in der Altstadt).

Eine abschließende Auswertung des Verkehrsversuchs in Form von Verkehrszählungen, Befragungen und erneuten Beteiligungsformaten ist für Mai 2021, zum Abschluss des Versuchs, vorgesehen. Die Ergebnisse stellen die Grundlage für einen anschließenden städtebaulichen-freiraumplanerischen Wettbewerb zur langfristigen Neugestaltung der Beckergrube, inkl. Mitwirkung von Bürger:innen und Stadtakteur:innen, dar.

In Anbetracht der o. g. Herausforderungen und formulierten Absichten, aber auch mit Blick auf die mit dem Verkehrsversuch entstandene gestiegene Erwartungshaltung an eine attraktive Neugestaltung, ist von einem hohen Investitionsbedarf auszugehen. Der Verkehrsversuch macht hierbei deutlich, dass mit einem geringen Mitteleinsatz diese Ziele nicht ausreichend zu erreichen sind. Die Potentiale des Öffentlichen Raums können nur sehr eingeschränkt herausgearbeitet werden und ebenso funktioniert eine (versuchsweise) Veränderung der Verkehrsführung ohne begleitende gestalterische Maßnahmen sowie lediglich abschnittsweise nicht zufriedenstellend.

Die Finanzierung über klassische Städtebauförderungsmittel scheidet, auf Grund einer fehlenden Förderkulisse, aus. Eine Neugestaltung ausschließlich über kommunale Mittel könnte annehmbar nur mit einem reduziertem Gestaltungsanspruch und begrenzten Flächenumfang erfolgen.

Das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ mit einem kommunalen Eigenanteil i. H. v. bestenfalls 10 % offeriert somit eine einmalige Realisierungsmöglichkeit. Mit dem Rahmenplan Innenstadt und dem aktuellen Verkehrsversuch ist eine grundlegende Projekt-/Planungsvorbereitung bereits eingeleitet und durch eine umfassende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit flankiert. Eine Beteiligung am Bundesprogramm kann hierauf aufbauen. Das Förderprogramm bietet damit die große Chance, die für die gesamte Beckergrube formulierten Zielsetzungen mit einer überdurchschnittlichen städtebaulichen Qualität und innovativen Ansätzen weiter zu verfolgen und die Umsetzung des Rahmenplans nachhaltig anzugehen.

Eine Teilnahme am Projektauftrag steht dem politischen Wunsch, nach einer Durchführung des Verkehrsversuchs (05/2020 bis 05/2021) und der Integration der hierbei gewonnenen Erfahrungen in die Auslobung des geplanten städtebaulichen-freiraumplanerischen Wettbewerbs (Ende 2021), nicht entgegen. Eine Bewerbung unterstreicht den politischen Willen, die von der Stadtgesellschaft aktiv mitgestalteten Ziele des Rahmenplans Innenstadt mit dem Schlüsselprojekt Beckergrube inhaltlich und zeitnah umzusetzen und damit die bevorstehende Mobilitätswende einzuleiten sowie die Belebung der Altstadt aktiv zu fördern.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen

Für den aufzustellenden Projektvorschlag wird mit einem Kostenansatz i. H. v. 7,7 Mio. € kalkuliert. Dieser Kostenansatz bezieht sich auf den gesamten – also erweiterten – Bereich der Beckergrube, von der Untertrave bis zur Breiten Straße und stellt zum aktuellen Zeitpunkt eine vorläufige Annahme dar.

Im Falle einer Auswahl als geeignetes Förderprojekt ist der Kostenansatz verbindlich im Zuwendungsantrag in der 2. Phase des Auswahlverfahrens darzustellen und gemäß der Förderbedingungen über einen weiteren kommunalpolitischen Beschluss zum Finanzierungsanteil nachzuweisen.

Der kommunale Eigenanteil beträgt grundsätzlich 33 %, bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der Eigenanteil auf 10 % reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Im Rahmen der Haushaltsgenehmigungen der letzten Jahre hat die Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein wiederholt festgestellt, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck nicht gegeben ist. Es wird daher von einer Bestätigung ausgegangen.

Für 2021 ist eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Bewirtschaftung vorzunehmen. Im Falle einer Förderung ist eine Mittelordnung für die Jahre ab 2022 notwendig. Es wird davon ausgegangen, dass der geplante Wettbewerb – bei erfolgreicher Bewerbung – gefördert werden kann.

Kostenansatz Neugestaltung Beckergrube

(im Falle einer Förderung, unter Berücksichtigung der kommunalen Haushaltsnotlage):

Gesamtkosten	100,0 %	7,70 Mio. €
Förderung durch Bund	90,0 %	6,93 Mio. €
Kommunaler Eigenanteil	10,0 %	0,77 Mio. €

Kostenansatz Neugestaltung Beckergrube

(im Falle einer Regel-Förderung):

Gesamtkosten	100,0 %	7,70 Mio. €
Förderung durch Bund	66,6 %	5,13 Mio. €
Kommunaler Eigenanteil	33,3 %	2,56 Mio. €

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

► Nr. VO/2020/09012
öffentlich

Lübeck, 08.06.2020

Vorlage
-öffentlich-Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Manon Saß (E-Mail: manon.sass@luebeck.de Telefon: 122-6921)

Skandinavienkai, LED-Beleuchtung, Ersatz von drei Hochmasten**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.06.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.08.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.08.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Umsetzung der Maßnahme „Skandinavienkai, LED-Beleuchtung, Ersatz von drei Hochmasten“ wird begonnen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

 neu freiwillig vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

 Ja (Anlage 1) Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

 Nein Ja – Begründung:

Energieeinsparung

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

In den Jahren 2018 und 2019 wurde die Außenbeleuchtung am Skandinavienkai von Natrium-Hochdrucklampen auf energetisch günstigere LED-Beleuchtung umgerüstet. Aufgrund statischer Mängel mussten dabei vier Hochmasten von der Umrüstung ausgenommen werden. Im Rahmen dieser Maßnahme sollen diese Masten nun ersetzt und ebenfalls mit LED Technik ausgestattet werden. Dabei war im Rahmen der Planung zu prüfen, ob die Anzahl der Masten aufgrund der besseren Lichttechnik der LED reduziert werden kann.

Im Zuge der Vor- und Entwurfsplanung wurden verschiedene Varianten der Ausleuchtung des betroffenen Flächenbereiches des Skandinavienkais miteinander verglichen. In Absprache mit der LHG wurde entschieden, die Variante 5 in der Entwurfsplanung weiterzuverfolgen. Diese Variante beinhaltet die Erstellung von drei neuen Hochmasten. Der Hochmast 31 wird am jetzigen Standort inkl. Fundament neu aufgesetzt. Zwei weitere Masten erhalten, inkl. Fundament, einen neuen Standort in der Fläche. Die erforderlichen LED-Leuchten wurden bereits mit der ursprünglichen Ausschreibung von 2018 für alle vorhandenen Masten am Skandinavienkai angeschafft und sind somit in ausreichender Anzahl vorhanden.

Gegenstand dieser Vorlage ist die Freigabe zur Ausschreibung der Bauleistung für die Neuerstellung der oben beschriebenen 3 Hochmasten.

Hafenbetriebliche Notwendigkeit

Durch die Umrüstung der Masten- und Anlegerbeleuchtung wird eine Energieeinsparung von über 50% bei besserer Ausleuchtungsqualität und -intensität erreicht. Diese Ergebnisse haben sich laut Aussage der LHG für die bereits umgerüsteten Beleuchtungsmasten im laufenden Betrieb bestätigt. Die bessere Ausleuchtungsqualität der LED steigert außerdem die Arbeitssicherheit in erheblichem Maße.

Kosten

Gemäß der aktuellen Kostenberechnung vom 27.05.2020 betragen die Gesamtkosten rd. 700.000,00 EUR netto.

Davon sind im Haushalt 2020 595.000,00 EUR bereitgestellt und für den Haushalt 2021 105.000,00 EUR angemeldet.

Die Haushaltsmittel stehen unter dem Produktsachkonto 552001 552 7853 Wasser und Hafen, Aufwendungen Skandinavienkai / LED-Beleuchtung zur Verfügung.

Risiken

Die Standorte der Lichtmasten befinden sich im Gebiet der ältesten Flächen des Skandinavienkais. Im Zuge der Planung wurden Leitungskontrollen und werden Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Dennoch verbleibt ein Restrisiko bezüglich des Untergrundes.

Ausschreibung und Zeitpunkt der Umsetzung

Bei dieser Maßnahme handelt es sich, wie oben beschrieben, um die Weiterführung der Maßnahme „Umrüstung auf LED-Technik“ aus dem Jahr 2018/2019. Die Maßnahme wird auf dem planfestgestellten und in Betrieb befindlichen Gelände des Skandinavienkais durchgeführt. Eine Abstimmung mit den TÖB WSA und UNB über die Änderung der Beleuchtung ist im Jahr 2017 erfolgt. Es sind keine weiteren Genehmigungen für die Durchführung erforderlich.

Ziel ist es, nach Freigabe durch die Gremien, die Maßnahme im September auszuschreiben. Die Ausführung ist von Ende Oktober 2020 bis ins Jahr 2021 geplant.

Haushaltsmäßige Ordnung

Die Gesamtkosten werden derzeit mit rd. 700.000,00 EUR netto veranschlagt.

Die Umrüstung auf LED-Beleuchtung führt, wie oben ausgeführt, für die LHG zu einer Energieeinsparung von bis zu 50%. Die Investitionskosten dieser Maßnahme werden von der LHG refinanziert, so dass die Maßnahme für die HL rentierlich ist.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2: Übersichtskarte

Senatorin Joanna Hagen



► Nr. VO/2020/09222
öffentlich

Lübeck, 20.08.2020

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Thomas Mutz (E-Mail: thomas.mutz@luebeck.de Telefon: 122-1508)

2. Zwischenbericht 2020 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Turnusmäßige Berichterstattung

Bericht:

Als Anlage wird der 2. Zwischenbericht 2020 zu den Veränderungen in den Produkthaushaltsseiten und dem Ergebnisplan, die zum Stichtag 31.07.2020 prognostiziert wurden, vorgelegt. Dieser enthält als **Summary-Fassung** nur die wesentlichen Zusammenfassungen. Eine ausführliche Darstellung ist abrufbar im **interaktiven Bericht in IKVS** ([2. Zwischenbericht](#)).

Neben der gewohnten Berichterstattung wird mit dem 2. Zwischenbericht 2020 auch erstmals strukturiert zu den **wesentlichen Investitionen** des Haushaltes 2020 berichtet. Zu Maßnahmen ab 500 TEUR Urbudget wird von der Verwaltung zum voraussichtlichen Mittelabfluss und zum derzeitigen Zeitplan Auskunft erteilt. Mit der Aufnahme der Prognosen zu den wesentlichen Investitionen soll der Haushaltsbegleitbeschluss (**VO/2019/08082-27-01**) umgesetzt werden. Dieser lautet im Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt quartalsweise im Bauausschuss über den Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen aus dem Investitionsplan 2020 zu berichten.“

Dem Bauausschuss wird dazu ein separater Bericht vorgelegt werden.

Die Beschränkung auf die wesentlichen Ansätze sorgt dafür, dass die Prognosen, insbesondere im besonders betroffenen FB 5, beherrschbar bleiben.

Die Darstellung der Prognosen zu den investiven Ansätzen in der Software IKVS ist beabsichtigt, konnte aber zum 2. Zwischenbericht 2020 noch nicht umgesetzt werden.

Anlagen:

Summary-Fassung zum 2. Zwischenbericht

Bürgermeister Jan Lindenau

► **Nr. VO/2020/09066**
öffentlich

Lübeck, 01.07.2020

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Landesverordnung zum Badeverbot in der Trave aus dem Jahr 1978

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.08.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Zum o.g. Betreff wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Gilt die Landesverordnung zum Badeverbot in der Trave von 1978 und wird diese angewandt?*
- 2. Ist von dieser Verordnung auch die Kanaltrave erfasst?*
- 3. Gibt es weitere angeordnete Badeverbote?*
- 4. Sind auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck Hinweise zu Badeverboten zu finden? Wenn ja, wo?*
- 5. Welche Gründe haben seinerzeit die pauschale Einschränkung des Gemeingebrauchs erforderlich gemacht und sind diese nach heutigen Gesichtspunkten immer noch begründet?*

Begründung:

Anlagen:



► **Nr. VO/2020/09066-01**
öffentlich

Lübeck, 14.08.2020

Antwort **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Mandy Möller (E-Mail: mandy.moeller@luebeck.de Telefon: 122-3917)

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Landesverordnung zum Badeverbot in der Trave aus dem Jahr 1978

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anlass:

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Landesverordnung zum Badeverbot in der Trave aus dem Jahr 1978

Antwort:

- 1. Gilt die Landesverordnung zum Badeverbot in der Trave von 1978 und wird diese angewandt?**

Die Geltungsdauer einer Verordnung ist nach § 62 (1) LVwG auf fünf Jahre beschränkt. Dies gilt u. a. nicht für Verordnungen, die aufgrund oder zur Umsetzung von Rechtsvorschriften des Bundes erlassen werden (§ 62 (2) Nr. 2).

Bei Einführung dieser Befristung im LVwG wurden sämtliche Verordnungen durch das Ministerium überprüft.

Das Umweltministerium MELUR (heutige MELUND) teilte am 08.10.2015 auf Anfrage mit, dass eine Befristung für diese Verordnung nicht einschlägig sei, da diese Verordnung gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 LVwG der Umsetzung von Bundesrecht diene. Das MELUND hat diese Auffassung am 24. Juli 2020 erneut schriftlich bestätigt. Die Verordnung ist nach wie vor in Kraft.

Das Badeverbot wird nicht regelmäßig, sondern anlassbezogen kontrolliert. Bei Bedarf werden beispielsweise Pressemitteilungen erstellt oder Bootsvereine angeschrieben (Juli 2020).

- 2. Ist von dieser Verordnung auch die Kanaltrave erfasst?**

Das Badeverbot umfasst den Bereich der Trave und ihren Nebenarmen auf der Strecke von ihrem Übertritt auf das Gebiet der Hansestadt Lübeck im Bereich Reecke bis zur Mündung in die Ostsee. Damit ist auch die Kanaltrave von dem Badeverbot betroffen.

3. Gibt es weitere angeordnete Badeverbote?

Ja, es gibt Badeverbote auf Grundlage diverser Vorschriften:

Das Baden in den Gewässern des **öffentlichen Hafengebietes** ist nach § 14 der Hafenenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck verboten.

Dies umfasst u. a.

- Vorwerker Hafen, Burgtorhafen, Burgtorkai, Wallhafen, Hansahafen, Holstenhafen, Obertrave von Holstenbrücke bis zur Wipperbrücke, Stadtgraben, Klughafen
- Schlutupkai I, Fischereihafen, Schlutupkai II
- Öffentliche Hafengebiet in Travemünde
- Seelandkai

In den **Naturschutzgebieten** der Hansestadt Lübeck ist das Baden verboten (siehe entsprechende Naturschutzgebietsverordnungen). Ausnahme bildet hier die Badestelle am Kleinen See in der Wakenitz.

Gemäß § 4 (3) h) der **Grünanlagensatzung** der Hansestadt Lübeck vom 15.05.2018 ist das Baden in den Wasseranlagen der Grünanlagen der Hansestadt Lübeck außer in den dafür zugelassenen Bereichen untersagt. Deswegen darf beispielsweise in den Stadtparkteichen nicht gebadet werden..

Auf **Binnenschiffahrtsstraßen** ist gemäß § 8.10 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) das Baden und Schwimmen verboten:

- a) im Bereich bis zu 100 m ober- und unterhalb einer Brücke, eines Wehres, einer Hafeneinfahrt, einer Liegestelle oder einer Anlegestelle der Fahrgastschiffahrt,
- b) im Schleusenbereich,
- c) im Arbeitsbereich von schwimmenden Geräten

Dies betrifft den Elbe-Lübeck-Kanal.

4. Sind auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck Hinweise zu Badeverboten zu finden?

Wenn ja, wo?

Ja, auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck gibt es einen Hinweis: www.luebeck.de/baden.

5. Welche Gründe haben seinerzeit die pauschale Einschränkung des Gemeingebrauchs erforderlich gemacht und sind diese nach heutigen Gesichtspunkten immer noch begründet?

Das MELUR antwortete 2015 auf diese Frage wie folgt: „Wie dies im Einzelnen begründet wurde, ist nicht mehr ersichtlich. Allerdings hat man die Ausnahmenvorschrift des § 62 Abs. 2 Nr. 2 LVWG eher weit ausgelegt. So kann man zum einen argumentieren, dass die Einschränkung des Gemeingebrauches (auch) der Umsetzung von §25 WHG dient oder man könnte zum anderen argumentieren, dass es sich bei der Trave um eine Bundeswasserstraße handelt.“

Aufgrund des Schiffsverkehrs und der Lage der Häfen in der Trave gilt ohnehin das Badeverbot in einem Großteil des Gebietes der Trave. Neben der Gefahr durch die Schifffahrt rechtfertigen hygienische Bedenken wegen Mischwassereinleitungen ein Badeverbot. Weitere zu beachtenden Punkte sind Nr. 3 zu entnehmen.

Anlagen:

Senator Ludger Hinsen

► **Nr. VO/2020/09123**
öffentlich

Lübeck, 29.07.2020

Anfrage

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth: Zugangsbeschränkung Clemensstraße und Drehbrückenplatz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.07.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Wie wird die aktuelle Zugangsbeschränkung von 55 bzw. 100 Personen (Freitags und Samstags, jeweils 22-6 Uhr) in der Clemensstr. und auf dem Drehbrückenplatz kontrolliert und sichergestellt?
2. Wer ist für die Einhaltung dieser Regelung verantwortlich?
3. Was geschieht, wenn mehr als 55 bzw. 100 Personen anwesend sind? Sind Bußgelder für "überzählige" Personen fällig? Betrifft dies auch die ca. 90 Bewohner*innen der Clemensstr.?
4. Wie kommen die Grenzwerte von 55 bzw. 100 Personen zustande (entspricht in der Clemensstr. ca. 1 Person pro 10 m²)? Was ist die Rechtsgrundlage?
5. Warum gelten diese Grenzwerte nicht an den anderen Wochentagen?
6. Wird dieser Grenzwert von 1 Person pro 10 m² auch für die Feiernden auf den Flächen des evtl. stattfindenden Weihnachtsmarktes gelten? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie viele Bußgelder wurden im Juli in der Clemensstr. und auf dem Drehbrückenplatz wegen nicht ausreichender Mindestabstände verhängt? Wenn keine, warum nicht?
8. Welche sonstigen mildereren Maßnahmen wurden angewandt, um ausreichende Abstände zwischen den Feiernden in der Clemensstr. und auf dem Drehbrückenplatz sicherzustellen?
9. Warum wurde am 11.7. in der Clemensstr. eine Einkesselung der Feiernden durchgeführt? Was war die Rechtsgrundlage?
10. Von wie vielen Personen wurden an diesem Abend in der Clemensstr. die Personalien aufgenommen? Warum? Was ist die Rechtsgrundlage?

11. Wofür werden diese Daten verwendet? Wer ist zugangsberechtigt? Wie lange werden sie aufbewahrt? Von wem?
12. War der Ordnungsdienst an der Einkesselung und Datenerhebung am 11.7. beteiligt? Mit wie vielen Personen?
13. In welcher Form hat die Verwaltung gemeinsam mit den Gastronom*innen der Clemensstr. nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht, die sowohl die Mindestabstände der Feiernden als auch die wirtschaftlichen Interessen der Gastronom*innen und die Sicherheit der Arbeitsplätze gewährleistet?
14. Warum haben sich bisher weder Bürgermeister Lindenau noch Senator Hinsen an Gesprächen mit den Gastronom*innen der Clemensstr. beteiligt?
15. Warum wurde der Wunsch der Gastronom*innen, die Mindestabstände durch eine angemessene Außenbestuhlung in der Clemensstr. sicherzustellen, von der Verwaltung nicht geprüft und umgesetzt?
16. Wie viele Mitarbeiter*innen sind aktuell beim Ordnungsdienst beschäftigt? Wurde deren Anzahl in diesem Jahr erhöht?
17. Werden aktuell Aufgaben des Ordnungsdienstes an Externe vergeben?

Begründung:

Anlagen:



► **Nr. VO/2020/09123-01**
öffentlich

Lübeck, 27.08.2020

Antwort **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.320 - Ordnungsamt

Bearbeitung: Melanie Wöhlk (E-Mail: melanie.woehlk@luebeck.de Telefon: 122-3219)

Antwort auf Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth:

Zugangsbeschränkung Clemensstraße und Drehbrückenplatz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antwort:

Frage 1 - Wie wird die aktuelle Zugangsbeschränkung von 55 bzw. 100 Personen (Freitags und Samstags, jeweils 22-6 Uhr) in der Clemensstraße und auf dem Drehbrückenplatz kontrolliert und sichergestellt?

Mit Hilfe von Präsenzstreifen, die zwischen Ordnungsamt und Polizei abgestimmt sind.

Frage 2 - Wer ist für die Einhaltung dieser Regelung verantwortlich?

Die Allgemeinverfügung wird durch die erlassene Behörde vollzogen, also durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck.

Frage 3 - Was geschieht, wenn mehr als 55 bzw. 100 Personen anwesend sind? Sind Bußgelder für „überzählige“ Personen fällig? Betrifft dies auch die ca. 90 Bewohner*innen der Clemensstraße?

Zunächst erfolgt eine Ansprache der anwesenden Personen und es wird auf eine freiwillige Reduzierung der Personenanzahl an den genannten Orten gesetzt. Seit dem Inkrafttreten der Allgemeinverfügung konnten Ordnungsamt und Polizei kein Überschreiten der genannten Personengrenzen mehr feststellen. Sollte eine Ansprache der Anwesenden nicht zum Erfolg führen, stehen der Behörde nur noch Mittel des unmittelbaren Zwangs zur Verfügung.

Frage 4 - Wie kommen die Grenzwerte von 55 bzw. 100 Personen zustande (entspricht in der Clemensstraße ca. 1 Person pro 10 m²)? Was ist die Rechtsgrundlage?

Die Grenzwerte orientieren sich an die für den Einzelhandel durch die Landesregierung festgelegten Werte.

Frage 5 - Warum gelten diese Grenzwerte nicht an den anderen Wochentagen?

Die Allgemeinverfügung gilt an allen Wochentagen

Frage 6 - Wird dieser Grenzwert von 1 Person pro 10 m² auch für die Feiernden auf den Flächen des evtl. stattfindenden Weihnachtsmarktes gelten? Wenn nein, warum nicht?

Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden, da das dann maßgebliche Regelwerk noch nicht bekannt ist.

Frage 7 - Wie viele Bußgelder wurden im Juli in der Clemensstraße und auf dem Drehbrückenplatz wegen nicht ausreichender Mindestabstände verhängt? Wenn keine, warum nicht?

Es wurden bislang keine Bußgelder verhängt, da das mildere Mittel der Ansprache ausreichend war.

Frage 8 - Welche sonstigen milderer Maßnahmen wurden angewandt, um ausreichende Abstände zwischen den Feiernden in der Clemensstraße und auf dem Drehbrückenplatz sicherzustellen?

vgl. Antwort zu Frage 7

Frage 9 - Warum wurde am 11.07. in der Clemensstraße eine Einkesselung der Feiernden durchgeführt? Was war die Rechtsgrundlage?

Es erfolgte eine taktische Aufstellung, die die Aspekte der Eigensicherung im Vordergrund hatte. Personen wurden am Verlassen der Clemensstraße nicht gehindert – demzufolge lag auch keine Einkesselung vor.

Die Personalienfeststellung erfolgte auf Grundlage des § 181 LVwG.

Frage 10 - Von wie vielen Personen wurden an diesem Abend in der Clemensstraße die Personalien aufgenommen? Warum? Was war die Rechtsgrundlage?

Von 57 Personen wurden die Personalien erhoben. Rechtsgrundlage war § 181 LVwG

Frage 11 - Wofür werden diese Daten verwendet? Wer ist zugangsberechtigt? Wie lange werden sie aufbewahrt? Von wem?

Aus Gründen der Gefahrenabwehr hätten die Daten möglicherweise Verwendung finden können. Die Daten wurden durch das Ordnungsamt erhoben und am folgenden Wochenende gemäß den Grundsätzen des Datenschutzes gelöscht, da keine hinreichende Kausalität mehr zwischen den Feststellungen am 11.07. und dem darauf folgenden Wochenende vorgelegen hätte. Es erfolgte keine Speicherung der Daten in automatisierte Dateien.

Frage 12 - War der Ordnungsdienst an der Einkesselung und Datenerhebung am 11.07. beteiligt? Mit wie vielen Personen?

Das Ordnungsamt war mit 14 Mitarbeitern vor Ort.

Frage 13 - In welcher Form hat die Verwaltung gemeinsam mit den Gastronomen*innen der Clemensstraße nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht, die sowohl die Mindestabstände der Feiernden als auch die wirtschaftlichen Interessen der Gastronom*innen und die Sicherheit der Arbeitsplätze gewährleistet?

Das Ordnungsamt und die Polizei führten am 09.07. ein gemeinsames Gespräch mit allen Gastronomen der Clemensstraße, die der Einladung gefolgt waren. Ziel war es, die Einhaltung der Mindestabstände zu verbessern. Einige Gastronomen sagten zu, ihre Betriebe freiwillig an den kommenden Wochenenden schließen zu wollen.

Frage 14 - Warum haben sich bisher weder Bürgermeister Lindenau noch Senator Hinsen an Gesprächen mit den Gastronom*innen der Clemensstraße beteiligt?

Es finden zzt. sehr kooperative Gespräche auf Arbeitsebene statt. Im Rahmen dieser Gespräche wird es auch Kontakte mit dem Bürgermeister und Herrn Senator Hinsen geben.

Frage 15 - Warum wurde der Wunsch der Gastronom*innen, die Mindestabstände durch eine angemessene Außenbestuhlung in der Clemensstraße sicherzustellen, von der Verwaltung nicht geprüft und umgesetzt?

Bis vor kurzem lag der Verwaltung noch kein Veranstaltungskonzept vor. Das nunmehr eingereichte Konzept wird gerade innerhalb der Stadtverwaltung geprüft.

Frage 16 - Wie viele Mitarbeiter*innen sind aktuell beim Ordnungsdienst beschäftigt? Wurde deren Anzahl in diesem Jahr erhöht?

Im Jahr 2020 hat das Ordnungsamt 12 zusätzliche Stellen in der Abteilung 3.320.5 – Kommunaler Ordnungsdienst erhalten. Im Außendienst sind aktuell beschäftigt:

Kommunale Vollzugskräfte

besetzte Stellen: 13 Vollzeitkräfte, 1 Teilzeitkraft

freie Stellen: 3

besetzte Stellen, aber Mitarbeiter sind noch nicht im Dienst: 2

Verkehrsüberwacher

besetzte Stellen: 8 Vollkräfte, 12 Teilzeitkräfte

freie Stellen: 4,4

Geschwindigkeitsüberwachung

besetzte Stellen: 9 Vollzeitkräfte, 2 Teilzeitkräfte

besetzte Stellen, aber Mitarbeiter im Sabbatjahr: 1

Frage 17 - Werden aktuell Aufgaben des Ordnungsdienstes an Externe vergeben?

Nein

Anlagen:

Senator Ludger Hinsen

► Nr. VO/2020/08991
öffentlich

Lübeck, 04.06.2020

Anfrage

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Einnahmen aus Ablösebeiträgen erforderlicher Stellplätze

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.06.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

1. Welche Einnahmen wurden in den vergangenen fünf Jahren an Ablösebeiträgen erzielt?
2. Hat sich die Vorgehensweise seit Abschaffung des Stellplatzerlasses in Lübeck verändert?

Begründung:

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten

Anlagen:



► **Nr. VO/2020/09198**
öffentlich

Lübeck, 14.08.2020

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Oliver Bahr (E-Mail: oliver.bahr@luebeck.de Telefon: 122-5908)

Antwort auf die Anfrage des AM Detlev Stolzenberg betr. Einnahmen aus Ablösebeiträgen erforderlicher Stellplätze

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Detlev Stolzenberg im Hauptausschuss am 09.06.2020 (VO/2020/08991):

- „1. Welche Einnahmen wurden in den vergangenen fünf Jahren an Ablösebeiträgen erzielt?
2. Hat sich die Vorgehensweise seit Abschaffung des Stellplatzerlasses in Lübeck verändert?“

Antwort:

Zu 1.:

Im angefragten Zeitraum sind insgesamt 41.920 € an Ablösebeiträgen eingegangen.

Zu 2.:

Auch nach Abschaffung des Stellplatzerlasses orientiert sich der Bereich Stadtplanung und Bauordnung an den zuvor geltenden Werten. Da eine eigene Stellplatzsatzung der Hansestadt Lübeck derzeit in Bearbeitung ist, wird für die Zwischenzeit im Ermessen der Verwaltung weiter auf den Erlass zurückgegriffen oder in Teilen auf den vorliegenden Entwurf der neuen Satzung. Dieser enthält bis zu diesem Zeitpunkt geringfügige Änderungen für die Kalkulation der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze. In Einzelfällen wird von den vorgegebenen Werten abgewichen, z. B. wenn ein Grundstück besonders gut an den ÖPNV angebunden ist.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

► **Nr. VO/2020/09241**
öffentlich

Lübeck, 24.08.2020

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage von AM Oliver Prieur (CDU): Umsetzungsstand Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.08.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

Der Bürgermeister wird gebeten, zur nächsten Hauptausschusssitzung über den Umsetzungsstand zu informieren:

1. Aus Punkt 7: Der Bürgermeister wird aufgefordert, den Wirtschaftsausschuss und den Bauausschuss frühzeitig zu beteiligen, wenn bei der geplanten Veräußerung von stadtplanerisch wichtigen Flächen durch Dritte seitens der Hansestadt Lübeck auf die Wahrnehmung eines städtisches Vorkaufsrechts verzichtet werden soll.
2. Aus Punkt 8: Der Bürgermeister wird aufgefordert, gem. Beschluss vom 28.02.2019 (VO/2019/07265), mit den nunmehr im Haushalt 2020 vorgesehenen Mitteln in Höhe von 180.000 € (Produkt 111020, Aufwandskonto 5211012000 - Abriss- und Abbruchkosten) schnellstmöglich nach Haushaltsgenehmigung die Beräumung ehemaliger Gartenlauben auf der Grünfläche "Am Spargelhof/ Struckbach" zu veranlassen.
3. Aus Punkt 10: Der Bürgermeister wird beauftragt, für Beleuchtungsmaßnahmen zur Beseitigung von Angsträumen im Haushalt 2020 und den Folgejahren gemäß Bürgerschaftsbeschluss VO/2019/07271 mit 100.000 € jährlich zu berücksichtigen. Die Prioritätenliste ist der Lübecker Bürgerschaft im November 2019 vorzulegen.
4. Aus Punkt 14: Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kosten für den Bau eines Parkhauses bzw. einer Parkpalette in Travemünde Am Fahrenberg im Haushalt zu ordnen und den Neubau umzusetzen. Hierfür sind im Haushalt 2020 150.000 € Planungsmittel und in den Folgejahren 1.500 T€ Investitionsmittel bereitzustellen. Die Planung einer Tiefgarage Leuchtenfeld wird nicht weiterverfolgt. Der Parkplatz Lotsenberg ist provisorisch um die Fläche des angrenzenden ehemaligen Werkhofs zu erweitern.
5. Aus Punkt 17: Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Ermittlung von gewerblicher Schwarzarbeit entsprechend dem Beschluss des Hauptausschusses vom 13.08.2019 (VO/2019/07953) zwei Vollzeitstellen im Fachbereich 3 einzurichten und im Haushalt 2020 ff. zu ordnen.

6. Aus Punkt 18: Die Haushaltsmittel für die Planung der Umgestaltung der Kreuzung Gneversdorfer Weg/Travemünder Landstraße/Torstraße sind, inklusive der Kosten für eine Machbarkeitsprüfung zur Schaffung einer neuen Straßenverbindung zwischen Gneversdorfer Weg und Teutendorfer Weg nördlich der Eisenbahngleise, im Haushalt 2020 bereitzustellen.
7. Aus Punkt 19: Der Bürgermeister wird beauftragt, quartalsweise im Bauausschuss über den Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen aus dem Investitionsplan 2020 zu berichten.

Bitte um schriftliche Beantwortung.

Begründung:

Anlagen:

► **Nr. VO/2020/09283**
öffentlich

Lübeck, 04.09.2020

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

AM Oliver Prieur (CDU): Anfrage zu VO/2020/09090 - 2.Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck vom 09.12.2014

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

1.
Wieso hat der Ausschuss keine Kenntnis von dem Gerichtsverfahren?
2.
Wieso konnte die Rechtswidrigkeit der Satzung nicht vor der mündlichen Verhandlung festgestellt werden, war die Rechtsprechung uns nicht bekannt? Wieso führen wir Verfahren zur Verteidigung offensichtlich rechtswidriger Bescheide?
3.
Wieso ist der Ausschuss in Kenntnis des Bürgerschaftsbeschlusses nicht darüber informiert worden, dass derartige Verfahren laufen mit der Frage, ob diese tatsächlich geführt werden sollen?
4.
Wann ist der aktuelle Stand der Satzung beschlossen worden und wieso empfiehlt der Bereich Recht einen Beschluss über eine rechtswidrige Satzung?

Zu Erläuterung: Nach der Vorlage dürfte es sich nicht um eine überraschende Rechtsmeinung des Gerichtes handeln. Ebenso wenig scheint vor dem OVG mit einer abweichenden Entscheidung zu rechnen sein. Die diskutierten Grundsätze sind seit Jahren Grundlage des Straßenausbaubeitragsrechtes.

Begründung:

Anlagen:

► **Nr. VO/2020/09294**
öffentlich

Lübeck, 07.09.2020

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des AM Thomas Rathcke (FDP) zur Höhe der nicht anzei- gepflichtigen Haushaltsmittel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Wie hoch ist die Summe der außerplanmäßigen Bewilligungen, die im Rahmen der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung im Kalenderjahr 2019 getätigt wurden aber unterhalb der bestehenden Wertgrenze lagen und dem Hauptausschuss daher nicht angezeigt werden mussten?

Begründung:

Bitte um Beantwortung bis zur diesjährigen Haushaltsberatung

Anlagen:

► **Nr. VO/2020/09298**
öffentlich

Lübeck, 07.09.2020

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Defizite und Entgeltsteigerungen der städtischen SeniorInneneinrichtungen (SIE)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Die städtischen SeniorInneneinrichtungen (SIE) vermeldeten für 2019 ein Defizit von 3,1 Mio. €. In den Lübecker Nachrichten vom 03.09.2020 erklärte Senator Schindler, dass die SIE daher beantragen wird, die von den Bewohner*innen zu tragenden Entgelte um 25-33% zu erhöhen (500-800€ pro Bewohner*in und Monat).

Hierzu möge der Bürgermeister bitte die folgenden Fragen beantworten:

- 1) In welchem Umfang wird die Anzahl der Bewohner*innen der SIE, die einen Zuschuss des Sozialamtes bzw. der Hansestadt Lübeck benötigen, durch die geplante Entgelterhöhung der SIE ansteigen?
- 2) In welchem Umfang wird der Betrag, den das Sozialamt bzw. die Hansestadt Lübeck als Zuschuss für alle Bewohner*innen aufbringen muss, durch die geplante Entgelterhöhung der SIE ansteigen?

Der Sozialausschuss wurde während der Beratungen über den Wirtschaftsplan 2021 der SIE (VO/2020/09140) am 01.09.2020 nicht über das Ausmaß der o.a. geplanten Erhöhung der Heimentgelte informiert, obwohl eine derartige Preismaßnahme ein wesentliches Element eines Wirtschaftsplanes ist und signifikante Auswirkungen für die betroffenen Bewohner*innen hat.

- 3) Warum wurde der Sozialausschuss über das Ausmaß der geplanten Entgelterhöhung nicht informiert?

In der o.a. Berichterstattung der Lübecker Nachrichten wird zudem erwähnt, dass ein Teil der Defizite der SIE in der Vergangenheit durch eine unvollständige Berücksichtigung der Kosten der SIE in den Verhandlungen mit den Pflegekassen entstanden sei.

- 4) Seit wann wurden die Kosten der SIE in den Verhandlungen mit den Pflegekassen nur unvollständig berücksichtigt?
- 5) Wie hoch ist der dadurch entstandene Schaden für die SIE (bitte getrennt für die jeweiligen Kalenderjahre angeben)?
- 6) Warum wurden die Kosten der SIE in den Verhandlungen mit den Pflegekassen nur unvollständig berücksichtigt?
 - a) Pflegesatzverhandlungen werden standardmäßig auf der Grundlage eines geeinten Verfahrens der Landespflegesatzkommission S-H auf Basis des Formblatts "Aufforderung zu Vergütungsverhandlungen nach § 85 SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein" durchgeführt. In diesem formalisierten Verfahren sind alle IST-Kostenarten berücksichtigt. Wurde dieses ausführliche Verfahren in den Verhandlungen der SIE verwendet?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 - c) Wenn ja, wurden alle aufgeführten Kostenarten verhandelt?
 - d) Wenn nein, warum nicht?
 - e) Welche Kostenarten der SIE wurden nicht vollständig berücksichtigt? Warum nicht?
 - f) Aus welchen sonstigen Gründen wurden die Kosten der SIE nicht vollständig berücksichtigt?
- 7) Ab wann werden die tatsächlichen IST-Kosten der SIE in den Verhandlungen voraussichtlich vollständig berücksichtigt? Ab wann wird die vollständige Berücksichtigung voraussichtlich wirksam?
- 8) Welche Maßnahmen hat die Verwaltung getroffen, um sicherzustellen, dass in zukünftigen Verhandlungen mit den Pflegekassen sämtliche Kosten der SIE berücksichtigt werden?

In der o.a. Berichterstattung der Lübecker Nachrichten wird erwähnt, dass für 51% der Bewohner*innen der SIE das Sozialamt bzw. die Hansestadt Lübeck Teile des Eigenanteils des Heimentgeltes zahlen. Im Bundesdurchschnitt beträgt dieser Anteil 36%.

- 9) Wie hoch ist der durchschnittliche Betrag, den die Hansestadt Lübeck übernehmen muss (bitte jeweils pro Bewohner*in und pro Leistungsempfänger*in angeben)?
- 10) Wie hoch ist der durchschnittliche Betrag, den die Hansestadt Lübeck bei gemeinnützigen Heimen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege übernehmen muss (bitte jeweils pro Bewohner*in und pro Leistungsempfänger*in angeben)?

11) Wodurch erklärt sich der hohe Anteil dieser Zuschussempfänger*innen in den SIE im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (und ggf. im Vergleich zu anderen Pflegeheimen in Lübeck)?

In den SIE werden seit Jahren Leiharbeiter*innen beschäftigt, was zu erheblichen Zusatzkosten geführt hat (€ 750.000 p.a. in 2019). Leiharbeiter*innen sind in der Regel weniger in die Unternehmenskultur eines Betriebs eingebunden, haben geringere Detailkenntnisse vor Ort, eine geringere Identifikation mit dem jeweiligen Einsatzheim und dessen Bewohner*innen und wirken daher eher kontraproduktiv auf die Qualität der Einrichtung.

12) Welcher Anteil der Leiharbeiter*innen sollen 2021 in der direkten Pflege eingesetzt werden, welcher Anteil in den Pflegehilfsbereichen (Verwaltung, Küche, Technik, etc.)?

13) Wie hoch ist der Gehalts- und Kostenunterschied zwischen Mitarbeitenden der SIE und Leiharbeiter*innen?

14) In welchem Umfang ist der Sachkostenaufwand für Leiharbeit in den beantragten Entgelten für 2021 enthalten?

Der Bürgermeister wird gebeten, die Fragen 1) und 2) sowie 12)-14) bis zur Bürgerschaftssitzung am 24.09.2020 zu beantworten, da sie für die Entscheidung über den Wirtschaftsplan 2021 der SIE (VO/2020/09140) und für den Haushalt der Hansestadt Lübeck (VO/2020/09154) relevant sind.

Begründung:

Anlagen: